OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606490/5/JP/Mu

Datum:
Linz, 7. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des M H L, W, vertreten durch L L, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 13.12.2023, GZ: BHWL/923180019692/23, wegen Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 13.12.2023, GZ: BHWL/923180019692/23, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 13.12.2023, GZ: BHWL/923180019692/23, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 04.07.2023, GZ: BHWL/923180014456/23, gemäß § 49 Abs. 1 VStG wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, die angefochtene Strafverfügung sei am 07.07.2023 bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes hinterlegt und ab diesem Tag zur Abholung bereitgehalten worden. Mit diesem Tag sei die hinterlegte Sendung zugestellt worden und endete die zweiwöchige Einspruchsfrist daher mit Ablauf des 21.07.2023. Der am 27.07.2023 übermittelte Einspruch sei daher trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung verspätet eingebracht worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der von seiner Schwester vertretene Bf fristgerecht mit E-Mail vom 19.01.2024 Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Schwester mit einer Postangestellten gesprochen habe und von dieser erfahren habe, dass die Post einen erhaltenen Brief erst am nächsten Tag mit einer gelben Verständigung zustellt, falls die Person nicht zu Hause ist. Die Zustellung der Verständigungsanzeige erfolge am nächsten Tag bis 16:30 Uhr. Am 07.07.2023 habe ihr Bruder am Morgen den Postkasten entleert. Zu diesem Zeitpunkt habe er noch keine Verständigung vorgefunden und es sei auch sehr unrealistisch, dass jemand zweimal am Tag zum Postkasten gehe. Darüber hinaus habe er ohnehin am selben Tag seine Sachen gepackt und sei dann noch am 07.07.2023 unterwegs in den Urlaub gewesen, weshalb er zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übermittlung der Verständigungsanzeige nicht mehr zu Hause gewesen sei. Es sei auch üblich, dass man bei der Frage zum Urlaub, den Tag an dem man Urlaub habe nenne und nicht den Tag der Anreise oder die Nacht der Anreise. Ihr Bruder habe Krebs und es gehe ihm nach der OP extrem schlecht. Er sei bereits seit Sommer krank. Er will keine Sonderbehandlung, er ersucht aber wenigstens in realistischer, sozialer und menschlicher Weise, die Einspruchsfrist als nicht abgelaufen zu werten, damit eine ordnungsgemäße und systemerhaltende Rechtfertigung möglich ist.

I.3. Mit Schreiben vom 30.01.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG

iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 04.07.2023, GZ: BHWL/923180014456/23, wurde gemäß dem im Akt einliegenden RSb-Kuvert dem Bf am 07.07.2023 bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes hinterlegt und dort ab 07.07.2023 zur Abholung bereitgehalten. Am 23.07.2023 wurde dieses RSb-Kuvert an die belangte Behörde retourniert, weil dieses bis zu diesem Zeitpunkt vom Bf nicht behoben wurde. In der Rechtsmittelbelehrung wurde darauf hingewiesen, dass die Strafverfügung rechtskräftig ist, wenn binnen zwei Wochen ab Zustellung der Strafverfügung kein Einspruch erhoben wird. Diese Frist endete mit Ablauf des 21.07.2023. Eine Verständigungsanzeige liegt im Akt nicht ein.

Gemäß dem handschriftlichen Vermerk der im Akt einliegenden Kopie der gegenständlichen Strafverfügung erschien der Bf am 26.07.2023 bei der belangten Behörde und nahm persönlich die Strafverfügung vom 04.07.2023 entgegen.

Mit E-Mail vom 27.07.2023 erhob der Bf gegen die Strafverfügung Einspruch.

Mit Verspätungsvorhalt der belangten Behörde vom 02.08.2023, GZ: BHWL/923180014456/23, wurde der Bf darauf hingewiesen, dass, weil die Strafverfügung vom 04.07.2023 ihm am 07.07.2023 durch Hinterlegung ordnungsgemäß zugestellt wurde, die Einspruchsfrist mit Ablauf des 21.07.2023 endete und daher der Einspruch bis spätestens am 21.07.2023 erfolgen hätte müssen. Der Bf wurde deshalb aufgefordert, im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit von der Abgabestelle (Reise, Urlaub oder Krankenhausaufenthalt), entsprechende Bescheinigungen (Aufenthaltsbestätigung, Hotelrechnungen, Reiseticket etc.) der Behörde vorzulegen.

In der Folge teilte der Bf mit E-Mail vom 16.08.2023 der belangten Behörde mit, dass er sich vom 08.07.2023 bis 23.07.2023 in Urlaub befunden habe und übermittelte als Beweismittel eine Hotelrechnung, woraus ersichtlich ist, dass er vom 16.07.2023 bis 22.07.2023 ein Hotel in Zagreb bewohnt habe. Als Abreisetag sei darin der 23.07.2023 (Sonntag) angeführt worden. Vom 08.07.2023 bis 15.07.2023 sei er mit seiner Tochter privat beherbergt gewesen. Diesbezüglich habe er keine Bescheinigungen vorlegen können, weil es dazu keine offizielle Rechnung gebe. Sofort nach seinem Urlaub habe er persönlich bei der belangten Behörde das Schreiben mit dem GZ: BHWL/923180014456/23 abgeholt, weil dieses von der Post bereits retourniert worden sei.

Mit einem weiteren Verspätungsvorhalt der belangten Behörde vom 14.11.2023, GZ: BHWL/923180019692/23, wurde der Bf nach Wiedergabe des Sachverhalts nochmals ergänzend aufgefordert, für den Zeitraum vom 08.07.2023 bis zum 15.07.2023 entsprechende Bescheinigungsmittel, wie z.B. eine Aufenthalts-bestätigung, der Behörde vorzulegen.

Daraufhin teilte die Schwester des Bf mit, dass sie und ihr Bruder am 30.08.2023 von seiner Krebserkrankung erfahren haben, weshalb sie seit 01.09.2023 die steuerliche Vertretung ihres Bruders übernommen habe und sich daher um alle seine Belange kümmere. Ihr Bruder sei vorerst bis 13.01.2024 krankgemeldet bzw. arbeitsunfähig. Eine diesbezügliche Bescheinigung wurde dazu vorgelegt. Zum Verspätungsvorhalt äußerte sie sich dahingehend, dass ihr Bruder im besagten Zeitraum bei seiner Bekannten P W in Bludenz gewesen sei. Eine Bescheinigung könne nicht vorgelegt werden, weil er dort privat gewesen sei.

Da der Bf keine weiteren entsprechenden Beweismittel zu seiner behaupteten Ortsabwesenheit vorlegte, insbesondere für den Zeitraum vom 08.07.2023 bis 15.07.2023, erließ die belangte Behörde den nunmehr bekämpften Zurückweisungsbescheid vom 13.12.2023.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 13.02.2024, GZ: LVwG-606490/3/JP/Mu, wurde die vom Bf namhaft gemachte Person aufgefordert, bekanntzugeben, ob der Bf mit seiner Tochter vom 08.07.2023 bis 15.07.2023 bei ihr beherbergt worden sei.

In der Folge bestätigte die vom Bf namhaft gemachte Person mit Schreiben vom 23.02.2024, dass der Bf mit seiner Tochter vom 08.07.2023 bis 15.07.2023 bei ihr zu Besuch in Bludenz waren und sie bei ihr privat ihren Urlaub verbrachten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem behördlichen Verfahrensakt, insbesondere aus dem Zurückweisungsbescheid, dem an die belangte Behörde retournierten RSb-Kuvert der betreffenden

Strafverfügung vom 04.07.2023, den E-Mail-Eingaben des Bf vom 27.07.2023, und 16.08.2023 sowie aus den von diesem übermittelten Unterlagen im Hinblick auf seine Ortsabwesenheit von der Abgabestelle, der Beschwerdeschrift und dem Schreiben der vom Bf namhaft gemachten Person vom 23.02.2024.

Aus dem im Akt einliegenden RSb-Kuvert ist ersichtlich, dass dem Bf die Strafverfügung nicht persönlich zugestellt werden konnte, sondern hinterlegt wurde und ab 07.07.2023 (Freitag) zur Abholung bereitgehalten wurde sowie letztlich dieses RSb-Kuvert, weil innerhalb der Abholfrist dieses vom Bf nicht behoben wurde, am 23.07.2023 (Sonntag) an die belangte Behörde retourniert wurde.
Weiters ergibt sich aus dem handschriftlichen Vermerk der im Akt einliegenden Kopie der gegenständlichen Strafverfügung, dass der Bf am 26.07.2023 bei der belangten Behörde vorstellig war und die Strafverfügung an diesem Tag von ihm übernommen wurde.

Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus (VwGH 27.04.2011, 2011/08/0019; sh auch 24.06.2020, Ra 2020/17/0017).

Dass der Bf ab 07.07.2023 bis 23.07.2023 ortsabwesend war, ergibt sich aus dem Schreiben der von ihm namhaft gemachten Person, die seinen privaten Aufenthalt vom 08.07.2023 bis 15.07.2023 in Bludenz bestätigte, und der von ihm vorgelegten Hotelrechnung für den Zeitraum vom 16.07.2023 bis 22.07.2023. Daraus geht auch als Abreisetag der 23.07.2023 (Sonntag) hervor.

Auch erscheint die in der Beschwerdeschrift angeführte Schilderung der Schwester des Bf, wonach ihr Bruder am Morgen des 07.07.2023 den Briefkasten entleert hat, zu diesem Zeitpunkt noch keine Verständigung vorgefunden hat und es aber zudem sehr unrealistisch wäre, zweimal am Tag zum Briefkasten zu gehen, zumal er ohnehin noch am selben Tag seine Sachen gepackt hat und in den Urlaub unterwegs war, weshalb er zum Zeitpunkt der Übermittlung der Verständigungsanzeige nicht mehr zu Hause war, glaubhaft und lebensnah. Dass der Bf daher die Verständigungsanzeige nicht vor seinem Urlaubsantritt, sondern erst nach seiner Rückkehr aus seinem Urlaub im Briefkasten vorgefunden hat, erscheint für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ebenso glaubwürdig, zumal der Bf nach seiner Rückkehr sofort am 26.07.2023 die belangte Behörde aufsuchte, um die an die Behörde retournierte an ihn adressierte Briefsendung abzuholen.

Demgegenüber liegt im Verfahrensakt keine Verständigungsanzeige ein, aus der ein ordnungsgemäßer Zustellvorgang erkennbar wäre, insbesondere, wann der erste Zustellversuch erfolgte bzw. wann diese in den Briefkasten der Abgabestelle eingeworfen wurde. Ferner wurde der Bf von der belangten Behörde mit dem ergänzenden Verspätungsvorhalt vom 14.11.2023 lediglich dazu aufgefordert, seine Ortsabwesenheit vom 08.07.2023 bis 15.07.2023 zu belegen.

Im Ergebnis steht daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Zweifel fest, dass dem Bf die gegenständliche Strafverfügung vom 04.07.2023 nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde, weil er während des gesamten Zustellvorgangs nachweislich vom 08.07.2023 bis 23.07.2023 von der Wohnsitzadresse (Abgabestelle) ortsabwesend war und auch glaubwürdig und lebensnah von seiner Schwester geschildert wurde, dass er noch vor seiner Abreise am 07.07.2023 (Freitag) am Morgen den Briefkasten entleert und darin noch keine Verständigungsanzeige vorgefunden hatte, sondern diese erst nach seiner Abreise vom Zustellorgan in den Briefkasten seiner Abgabestelle eingelegt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken.

III.2. Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß § 7 ZustG gilt, wenn im Verfahren der Zustellung Mängel unterlaufen, die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

III.3. Die Berechnung von Fristen ist in den §§ 32 und 33 AVG geregelt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

III.4. Im gegenständlichen Fall steht unbestritten fest, dass der Bf ab 07.07.2023 nach der letzten Nachschau im Briefkasten am Morgen bis einschließlich zum 23.07.2023 nachweislich in Bludenz bzw. in Zagreb auf Urlaub und damit ortsabwesend war. Die Hinterlegung erfolgte zwar rechtmäßig, weil das Zustellorgan davon ausgehen durfte, dass der an der Abgabestelle wohnhafte Bf wieder zu dieser zurückkehrt, allerdings konnte der Bf nicht rechtzeitig von der Zustellung Kenntnis erlangen.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist unter „‚Rechtzeitig‘ im Sinne des § 17 Abs. 3 vierter Satz ZustG zu verstehen, dass dem Empfänger noch jener Zeitraum für ein Rechtsmittel zur Verfügung steht, der ihm auch im Falle einer vom Gesetz tolerierten Ersatzzustellung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre. Wenn daher der Empfänger durch den Zustellvorgang nicht erst später die Möglichkeit erlangt hat, in den Besitz der Sendung zu kommen, als dies bei einem großen Teil der Bevölkerung infolge ihrer Berufstätigkeit der Fall gewesen wäre, so muss die Zustellung durch Hinterlegung als ordnungsgemäß

angesehen werden (Hinweis E vom 25. April 2014, 2012/10/0060, mwN). Wird durch die Zustellung der Beginn einer Rechtsmittelfrist ausgelöst, so erlangt der Empfänger noch ‚rechtzeitig' vom Zustellvorgang Kenntnis, wenn ihm ein für die Einbringung des Rechtsmittels angemessener Zeitraum verbleibt. Es ist nicht erforderlich, dass dem Empfänger in den Fällen einer Zustellung durch Hinterlegung stets die volle Frist für die Erhebung eines allfälligen Rechtsmittels zur Verfügung stehen muss (Hinweis E vom 8. November 2012, 2010/04/0112, und B vom 28. Februar 2007, 2006/13/0178, mwN)." (statt vieler VwGH 1. September 2021, Ro 2019/03/0027

Indem der Bf weder innerhalb der fiktiven Rechtsmittelfrist noch während der Hinterlegungsfrist an die Abgabestelle zurückkehrte, konnte die Zustellwirkung der Hinterlegung nicht eintreten, weshalb gemäß § 17 Abs. 3 4. Satz ZustG das Dokument bei Abwesenheit von der Abgabestelle nicht als zugestellt gilt. Auch kommt die Bestimmung des § 17 Abs. 3 letzter Satz nicht in Betracht, weil der Bf nicht innerhalb der Abholfrist zurückkehrte. Eine Zustellung der gegenständlichen Strafverfügung fand daher insofern nicht statt.

Allerdings hat sich aus dem Verfahrensakt ergeben, dass die gegenständliche Strafverfügung vom Bf nach seiner Rückkehr aus seinem Urlaub am 26.07.2023 bei der belangten Behörde behoben wurde, weshalb somit mit dem tatsächlichen Zukommen der Zustellmangel geheilt ist.

Die Zustellung war demnach mit 26.07.2023 erwirkt. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG begann sohin die nicht verlängerbare zweiwöchige Einspruchsfrist am 26.07.2023 zu laufen und endete diese gemäß § 32 Abs. 2 AVG mit Ablauf des 09.08.2023. Der mit E-Mail vom 27.07.2023 eingebrachte Einspruch langte somit rechtzeitig bei der belangten Behörde ein.

III.5. Im Ergebnis erfolgte daher die bescheidmäßige Zurückweisung des Einspruches durch die belangte Behörde zu Unrecht, weshalb der erhobenen Beschwerde stattzugeben und der Zurückweisungsbescheid aufzuheben war.

Die belangte Behörde hat nun das ordentliche Verfahren einzuleiten und in der Sache zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar